

Aufgrund der §§ 7 und 20 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 01. Oktober 1979 (GV. NW. S. 621), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30.04.2002 (GV. NW., S. 160), beschließt die Verbandsversammlung des Sparkassenzweckverbandes der Stadt Gütersloh und des Kreises Gütersloh folgende Neufassung der Satzung:

## Satzung des Sparkassenzweckverbandes der Stadt Gütersloh und des Kreises Gütersloh vom 13.12.2002

---

**Die Funktionsbezeichnungen dieser Satzung werden in weiblicher oder männlicher Form geführt.**

### § 1 Mitglieder

(1) Die Stadt Gütersloh und  
der Kreis Gütersloh

bilden einen Sparkassenzweckverband  
(im nachfolgenden "Verband" genannt).

(2) Der Verband ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts.  
Die Verfassung und Verwaltung des Verbandes richten sich nach den Vorschriften des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG), des Gesetzes über die Sparkassen sowie über die Landesbank Nordrhein-Westfalen und Sparkassen- und Giroverbände (Sparkassengesetz; SpkG) und dieser Verbandssatzung. Soweit das Gesetz über kommunale Gemeinschaftsarbeit und die Verbandssatzung keine Regelungen treffen, finden die Vorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen sinngemäß Anwendung.

### § 2 Name, Sitz

(1) Der Verband trägt den Namen

"Sparkassenzweckverband der Stadt  
Gütersloh und des Kreises Gütersloh"

und hat seinen Sitz in Gütersloh. Der Verband ist Rechtsnachfolger der Stadt Gütersloh als Gewährträgerin der bisherigen Stadtparkasse Gütersloh.

(2) Der Verband ist Mitglied des Westfälisch-Lippischen Sparkassen- und Giroverbandes, Münster (Westf.).

§ 3  
Zweck; Haftung

(1) Der Verband fördert das Sparkassenwesen im Gebiet der Städte Gütersloh und Harsewinkel und ist Gewährträger, ab dem 19.07.2005 Träger, der Sparkasse Gütersloh.

(2) Die Zweckverbandssparkasse führt den Namen

Sparkasse Gütersloh  
Zweckverbandssparkasse der Stadt und des Kreises Gütersloh  
(im nachfolgenden "Sparkasse" genannt).

(3) Der Verband haftet für die Verbindlichkeiten der Sparkasse nach Maßgabe der Bestimmungen des Sparkassengesetzes NW. Für die Haftung der Mitglieder untereinander gilt § 14 Abs. 1 sinngemäß.

(4) Der Geschäftsbetrieb der Sparkasse wird durch eine den besonderen Vorschriften entsprechende Satzung geregelt.

§ 4  
Organe

Organe des Verbandes sind die Verbandsversammlung und der Vorstandsvorsteher.

§ 5  
Zusammensetzung der Verbandsversammlung

(1) Die Verbandsversammlung besteht aus 21 Vertretern der Verbandsmitglieder. Davon entsenden die Verbandsmitglieder

Stadt Gütersloh	=	17 Vertreter,
Kreis Gütersloh	=	4 Vertreter.

(2) Die Mitglieder der Verbandsversammlung werden von den Vertretungen der Verbandsmitglieder für deren Wahlzeit aus ihrer Mitte oder aus den Dienstkräften der Verbandsmitglieder bestellt. Sofern weitere Vertreter zu benennen sind, müssen der Bürgermeister bzw. der Landrat oder ein von ihm vorgeschlagener Beamter oder Angestellter dazu zählen. Für jedes Mitglied der Verbandsversammlung ist ein Stellvertreter für den Fall der Verhinderung zu bestellen.

(3) Die Mitgliedschaft in der Verbandsversammlung erlischt, wenn die Voraussetzungen der Entsendung wegfallen oder ein Tatbestand nach § 6 eintritt. Scheidet ein Mitglied aus, so bestellt das Verbandsmitglied, das den Ausscheidenden entsandt hat, den Nachfolger.

§ 6  
Ausschließungsgründe

(1) Der Verbandsversammlung dürfen nicht angehören

a) Dienstkräfte der Sparkasse

b) Personen, die Inhaber, persönlich haftende Gesellschafter, Kommanditisten, Mitglieder des Vorstandes, Aufsichtsrates, Verwaltungsrates, Beirates oder der Vertreterversammlung, Treuhänder, Leiter, Beamte, Angestellte, Arbeiter oder Repräsentanten von Unternehmen sind, die gewerbsmäßig Bankgeschäfte betreiben oder vermitteln oder andere Finanzdienstleistungen erbringen, oder die für Verbände dieser Unternehmen tätig sind. Dies gilt nicht für die Mitgliedschaft in Verwaltungs- oder Aufsichtsräten der öffentlich-rechtlichen Kreditinstitute, bei denen das Land, ein Landschaftsverband oder ein Sparkassen- und Giroverband an der Gewährträgerschaft beteiligt ist, sowie deren Tochterunternehmen und der mit den öffentlich-rechtlichen Kreditinstituten im Verbund stehenden Unternehmen.

c) Beschäftigte der Steuerbehörden, der Deutschen POSTBANK AG und der Deutschen POST AG.

d) Inhaber und Dienstkräfte von Auskunfteien.

e) Personen, gegen die wegen eines Verbrechens oder eines Vermögensvergehens ein Strafverfahren gerichtlich anhängig oder eine Strafe verhängt worden ist, soweit und solange nach dem Gesetz über das Bundeszentralregister einer Behörde Auskunft erteilt werden darf, oder als Schuldner in den letzten 10 Jahren in ein Konkurs-, Vergleichsverfahren oder ein Verfahren zur Abgabe einer eidesstattlichen Versicherung verwickelt waren oder noch sind.

(2) Tritt ein Tatbestand nach Abs. 1 während der Amtsdauer ein oder wird ein bereits zum Zeitpunkt der Bestellung vorliegender Ausschließungsgrund erst während der Amtszeit bekannt, so scheidet das Mitglied aus der Verbandsversammlung aus. Über das Vorliegen der Voraussetzungen und den Zeitpunkt des Ausscheidens entscheidet die Verbandsversammlung durch Beschluss.

§ 7  
Vorsitzender der Verbandsversammlung

(1) Die Verbandsversammlung wählt aus ihrer Mitte den Vorsitzenden und dessen Stellvertreter. Das Mitglied, das den Vorsitzenden stellt, darf nicht gleichzeitig den Stellvertreter stellen.

(2) Die Wahl erfolgt durch Zuruf oder, wenn ein Mitglied widerspricht, durch Abgabe von Stimmzetteln. Gewählt wird derjenige, für den mehr als die Hälfte der gültigen Stimmen abgegeben worden sind. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.

(3) Bis zur Wahl des Vorsitzenden und seines Stellvertreters werden die Aufgaben des Vorsitzenden von dem Landrat des Kreises Gütersloh wahrgenommen.

## § 8 Aufgaben der Versammlung

Die Versammlung beschließt über alle Angelegenheiten des Verbandes, soweit sich aus dieser Satzung nichts anderes ergibt. Sie wählt insbesondere den Vorsitzenden und die Mitglieder des Verwaltungsrates sowie deren Stellvertreter, das Mitglied des Kreditausschusses gem. § 16 Abs. 2 SpkG und dessen Stellvertreter und beschließt über die in § 7 Abs. 2 des Sparkassengesetzes bezeichneten Angelegenheiten der Sparkasse.

## § 9 Sitzungen der Versammlung

(1) Die Versammlung wird vom Vorsitzenden nach Bedarf, mindestens jedoch einmal im Jahr, einberufen. Sie ist einzuberufen, wenn dies vom Vorstandsvorsitzenden oder mindestens 1/4 der Mitglieder der Versammlung bei dem Vorsitzenden schriftlich unter Angabe des Beratungsgegenstandes beantragt wird.

(2) Die Einladung zur Versammlung erfolgt schriftlich und soll so rechtzeitig abgesandt werden, daß sie den Mitgliedern mindestens 7 Tage vor der Sitzung zugeht. Diese Frist kann in dringenden Fällen auf 3 Tage abgekürzt werden. Die Einladung muß die Tagesordnung enthalten, die vom Vorsitzenden im Einvernehmen mit dem Vorstandsvorsitzenden aufzustellen ist.

(3) Die Versammlung wird vom Vorsitzenden, im Verhinderungsfalle von seinem Stellvertreter, geleitet. Sie ist beschlußfähig, wenn mehr als die Hälfte der weiteren Mitglieder anwesend ist. Bei Beschlußunfähigkeit kann binnen einer Woche zur Erledigung der gleichen Tagesordnung eine neue Sitzung einberufen werden. Bei dieser Sitzung ist die Versammlung ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlußfähig; hierauf ist in der Einladung zur zweiten Sitzung ausdrücklich hinzuweisen.

(4) Der Vorstandsvorsitzende, das Mitglied des Kreditausschusses gem. § 16 Abs. 2 SpkG sowie die Vorstandsmitglieder nehmen an den Sitzungen der Versammlung mit beratender Stimme teil. Das gleiche gilt für den Vorsitzenden des Verwaltungsrates, sofern er nicht Mitglied der Versammlung ist.

(5) Die Beschlüsse werden, soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist, mit einfacher Stimmenmehrheit der Anwesenden gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

(6) Die Mitglieder der Versammlung und der Vorstandsvorsitzende sind ehrenamtlich tätig. Sie haben Anspruch auf Ersatz ihrer Auslagen und des entgangenen Arbeitsverdienstes.

(7) Über das Ergebnis der Sitzung ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Vorsitzenden und einem weiteren Mitglied zu unterzeichnen ist.

(8) Die Sitzungen der Versammlung sind öffentlich.

## § 10 Verbandsvorsteher

(1) Der Verbandsvorsteher und dessen Stellvertreter werden von der Verbandsversammlung aus dem Kreise der Hauptverwaltungsbeamten oder mit Zustimmung ihres Dienstvorgesetzten aus dem Kreis der allgemeinen Vertreter oder leitenden Bediensteten der zum Zweckverband gehörenden Gemeinden und Gemeindeverbände für die Dauer der Wahlzeit der Vertretungen der Verbandsmitglieder gewählt. § 6 Abs. 1 Buchst. b, d und e sowie § 6 Abs. 2 gelten entsprechend.

(2) Der Verbandsvorsteher vertritt den Verband gerichtlich und außergerichtlich. Er führt die laufenden Geschäfte des Verbandes.

## § 11 Tätigkeitsdauer

Die Organe des Verbandes bleiben nach Ablauf ihrer Wahlzeit bis zur Neuwahl der Organe im Amt.

## § 12 Rechtsgeschäftliche Erklärungen

Erklärungen, durch die der Verband verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform. Sie sind vom Verbandsvorsteher und von seinem Vertreter oder einem von der Verbandsversammlung zu bestimmenden Mitglied der Verbandsversammlung zu unterzeichnen.

## § 13 Rechnungsjahr, Verwaltung des Verbandes, Deckung des Aufwandes

(1) Rechnungsjahr des Verbandes ist das Kalenderjahr.

(2) Die Sparkasse führt die erforderlichen Verwaltungsarbeiten für den Verband.

(3) Der Verwaltungsaufwand und die sonstigen Unkosten des Verbandes werden von der Sparkasse getragen.

## § 14 Jahresüberschüsse

- (1) Überschüsse, soweit sie gemäß § 28 (2) SpkG dem Verband zugeführt werden, sind auf die Verbandsmitglieder, zu 4/5 auf die Stadt Gütersloh und 1/5 auf den Kreis Gütersloh, zu verteilen.
- (2) Die zugeteilten Beträge sind von den Mitgliedern gemäß § 28 Abs. 5 SpkG für gemeinnützige Zwecke zu verwenden.
- (3) § 28 Abs. 4 SpkG bleibt unberührt.

## § 15 Haftung

Für die Verbindlichkeiten des Verbandes haften, wenn sein eigenes Vermögen nicht ausreicht, die Verbandsmitglieder untereinander in dem in § 14 angegebenen Verhältnis.

## § 16 Satzungsänderungen

- (1) Eine Änderung dieser Satzung bedarf eines Beschlusses der Verbandsversammlung mit 2/3 Mehrheit der satzungsmäßigen Stimmenzahl und der Zustimmung der Vertretungen der Verbandsmitglieder. Die Satzungsänderung ist der Aufsichtsbehörde anzuzeigen.  
Beschlüsse zur Änderung der Aufgaben des Zweckverbandes müssen einstimmig gefasst werden.
- (2) Satzungsänderungen treten, wenn hierfür nicht ein späterer Zeitpunkt bestimmt ist, am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung im Amtsblatt der Aufsichtsbehörde in Kraft.

## § 17 Auflösung des Verbandes

- (1) Zur Auflösung des Verbandes ist ein Beschluß der Verbandsversammlung mit 2/3 Mehrheit der satzungsmäßigen Stimmenzahl, die Zustimmung der Vertretungen der Verbandsmitglieder und die Genehmigung der Aufsichtsbehörde erforderlich.
- (2) Die Abwicklung der Verbandsgeschäfte und die Auflösung des Verbandsvermögens obliegen dem Verbandsvorsteher. Die hiernach sich ergebenden Überschüsse oder Fehlbeträge werden entsprechend dem in § 14 bestimmten Verhältnis auf die Verbandsmitglieder umgelegt.
- (3) Die Versorgungsempfänger des Verbandes sind bei seiner Auflösung unter entsprechender Anwendung der §§ 128, 129, 130 und 132 Beamtenrechtsrahmengesetz von den Verbandsmitgliedern zu übernehmen.

§ 18  
Staatsaufsicht

Der Verband unterliegt der Aufsicht des Staates. Aufsichtsbehörde ist die Bezirksregierung in Detmold.

§ 19  
Bekanntmachungen

Bekanntmachungen des Verbandes sind in der Tageszeitung "Neue Westfälische" (Gütersloher Zeitung) als amtliche Bekanntmachung zu veröffentlichen, soweit die Bekanntmachung nicht durch die Aufsichtsbehörde gem. § 20 Abs. 4 i.V.m. § 11 GkG zu erfolgen hat. Nachrichtliche Bekanntmachungen erfolgen in den Tageszeitungen "Die Glocke" und "Westfalen-Blatt", jeweils in den Gütersloher Ausgaben.

§ 20  
Sonstiges

Der Begriff "Gewährträger" (ggf. auch im Wortzusammenhang) in dieser Satzung wird ab dem 19.07.2005 durch den Begriff "Träger" ersetzt.

§ 21  
Inkrafttreten dieser Satzung

Diese Satzung tritt nach entsprechender Zustimmung des Rates der Stadt Gütersloh und des Kreistages des Kreises Gütersloh und der Anzeige an die Bezirksregierung am Tage nach der Bekanntmachung im Amtsblatt der Aufsichtsbehörde in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 26.11.1999 (ABl.Reg.Dt., Ausgabe Nr. 48, vom 27.11.2000, lfd. Nr. 428, Seite 322) außer Kraft.